

<b>Behörden und Träger öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen haben</b>	<b>Behörden und Träger öffentlicher Belange, die am Planverfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben:</b>
<p>02 Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems vom 01.08.2022  03 Bistum Osnabrück Generalvikariat vom 09.08.2022  09 Erdgas Münster über Nowega 29.08.2022  11 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bohmte 25.08.2022  13 ExxonMobil 28.07.2022  15 Gasunie Deutschland 29.07.2022  16 Gem. Bad Essen 28.07.2022  18 Gem. Ostercappeln 02.08.2022  19 Gem. Stewede 29.07.2022  20 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Benth. vom 01.08.2022  23 Kath. Kirchengemeinde Bohmte über 03 Bistum Osnabrück Generalvikariat 09.08.2022  28 Landwirtschaftskammer Nds. Osnabrück 26.08.2022  30 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Osnabrück 24.08.2022  31 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum vom 08.08.2022  35 SG Altes Amt Lemförde 16.08.2022  37 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 21.07.2022  39 UHV Nr. 70 „Obere Hunte“ 29.08.2022</p>	<p>04 Bundesagentur für Arbeit Osnabrück  05 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  06 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  07 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien  10 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück Stadt und Land  14 Freiwillige Feuerwehr Bohmte  17 Gem. Neuenkirchen Vörden  21 Industrie- und Handelskammer OS-EL-Grfsch. Benth.  22 Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Ostercappeln  24 Klosterrentamt Osnabrück  26 LGLN Regionaldirektion Osnabrück  29 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht  32 NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg  34 Polizeiinspektion Osnabrück Land  36 Staatliches Baumanagement  38 Stadt Damme  40 VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück  42 Wasser- und Schifffahrtsamt Minden</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>01 Amprion</b> <span style="float: right;"><b>vom 29.07.2022</b></span></p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>08 Deutsche Telekom - Osnabrück</b> <span style="float: right;"><b>vom 25.08.2022</b></span></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Erschließungsplanung und betrifft nicht das hier anstehende Bauleitplanverfahren.</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>12 EWE Netz GmbH</b> vom <b>29.07.2022</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach: info(a)ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>25 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie</b> vom <b>31.08.2022</b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGB-NatSchG §1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich.</p>	<p>Die folgenden Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen. Eine ausführliche Würdigung des Schutzgutes wird im Rahmen des Umweltberichts zum Bauleitplanverfahren erfolgen. Entsprechende Ergebnisse werden in die Planung einfließen und ggf. im Rahmen von möglichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>25 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 31.08.2022</b></p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie in der Scopingunterlage beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p><b>Kategorie</b> Plaggenesch Seltene Böden (statistisch)</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durch-</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Realisierung von Bauvorhaben beachtet.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>25 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 31.08.2022</b></p> <p>führung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen, wie bei Bauleitplanverfahren in der Gemeinde Bohmte üblich, im Zuge der Dümmersanierung (Kompensationspool „Hunte-Renaturierung zwischen Bohmte und Hunteburg und Nebengewässer“). Zur Kompensation des Eingriffs sind Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen an der Hunte und ihren Nebengewässern vorgesehen. Mit diesen Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Oberen Hunte soll sowohl den Ansprüchen des Gewässer- und Naturschutzes entsprochen werden, als auch Nährstoffeinträge in die Fließgewässer gesenkt werden, wodurch auch die Nährstoffeinträge in den Dümmer reduziert werden und so einer Eutrophierung dieses Flachsees entgegengewirkt werden kann</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>25 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 31.08.2022</b></p> <p><b><u>Altbergbau</u></b>  <u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u>  Nach den vorhandenen, ausgewerteten Unterlagen ist das Grundstück nicht unterbaut. Nach allgemeiner Erfahrung ist mit Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf das Plangebiet nicht zu rechnen.</p> <p><b><u>Baugrund</u></b>  Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><b><u>Hinweise</u></b>  Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeq.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeq.niedersachsen.de</a>.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen keine Anforderungen an besondere konstruktive Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>Gemäß des NIBIS-Kartenservers besteht für das Plangebiet weder eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG noch eine Bewilligung gem. § 8 BBergG und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>25 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 31.08.2022</b></p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a> .</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>27 Landkreis Osnabrück vom 31.08.2022</b></p> <p><b>Regional- und Bauleitplanung:</b></p> <p>In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.</p> <p>Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.</p> <p>Daher wird die Regelung betreffend die gärtnerisch anzulegenden Vorgärten in den örtlichen Bauvorschriften begrüßt (s. Begründung S. 10).</p>	<p>Die Gemeinde Bohmte ist grundsätzlich bemüht die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur auf das notwendige Maß zu beschränken. Gleichzeitig besteht in der Gemeinde Bohmte nach wie vor ein Bedarf an Wohnbaugrundstücken, der durch Planung gemindert werden kann. Die Fläche ist bereits weitgehend von Baugebieten umschlossen, sodass eine weitere Versiegelung des Außenbereichs verhindert werden kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>27 Landkreis Osnabrück</b> <span style="float: right;"><b>vom 31.08.2022</b></span></p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Scopingunterlage Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird der Planbereich, der im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nutzung als Wohngebiet zugeführt. Die Gemeinde entspricht damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB. Aus städtebaulicher Sicht stellt sich der Planbereich, als sinnvolle organische Fortentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur dar.</p> <p>Die in der Begründung aufgegriffene „Zisternenpflicht“ (siehe Seite 7) wird ausdrücklich begrüßt, ist allerdings bisher noch kein Bestandteil der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Im Sinne der Planklarheit und der Anstoßfunktion wird empfohlen angrenzende B-Pläne nachrichtlich in der Planzeichnung zu kennzeichnen.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 "Mühlensch" der Gemeinde Bohmte keine Bedenken.</p>	<p>Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50) steht in diesem Bereich weitestgehend der Bodentyp „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Braunerde“ an. Die Gemeinde Bohmte ist grundsätzlich bemüht den Plaggenesch unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten zu erhalten und nicht in Anspruch zu nehmen. Der Plaggenesch innerhalb des Plangebietes ist jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits überformt, sodass eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr gegeben sein dürfte. Durch die Berücksichtigung der Hinweise zum Umgang mit archäologisch bedeutsamen Bodenfunden sind außerdem keine Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu erwarten. Seitens der Denkmalschutzbehörde bestehen ebenfalls keine Bedenken zur Planung. Aufgrund der vorgenannten Punkte ist in diesem Falle aus Sicht der Gemeinde Bohmte die flächenmäßig geringfügige Inanspruchnahme des Plaggeneschbodens vertretbar.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textliche Festsetzung bezüglich der „Zisternenpflicht“ wird ergänzt.</p> <p>Die angrenzenden B-Pläne werden nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>27 Landkreis Osnabrück</b> <span style="float: right;"><b>vom 31.08.2022</b></span></p> <p>Das in der Umgebung liegende Baudenkmal Haupthaus, Am Brink 18 wird durch die Planungen nicht in seiner Denkmaleigenschaft beeinträchtigt, da durch die bereits vorhandene Bebauung keine Sichtbeziehungen zu Planungsgebiet bestehen.</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p> <p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></b> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr.117 „Mühlensch“ keine Bedenken.</p> <p>Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen zum Immissionsschutz - Landwirtschaftliche Geruchsmissionen - in der Vorentwurfsbegründung vom 26.07.2022 in Kap. 12 auf Seite 12 kann gefolgt werden.</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt, der Bauaufsicht Innenbereich, des Brandschutzes, der Abfallwirtschaft sowie der Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Entsprechende Aussagen werden in der Begründung unter Kapitel 14.2 „Denkmalschutz – Baudenkmale“ ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>27 Landkreis Osnabrück - Ergänzende Stellungnahme vom 01.09.2022</b></p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 31.08.2022 wird zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgender Fachbeitrag nachgereicht.</p> <p><b>Brandschutz:</b></p> <p>Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.</p> <p>(A) Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen.</p> <p>Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.</p> <p>(B) Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen.</p>	<p>Die Hinweise des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Plangebiets mit Löschwasser kann über die vorhandenen (und ins Plangebiet neu zu verlegenden) Wasserleitungen erfolgen. Ob weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, ist im Weiteren im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer und der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück abzustimmen.</p>

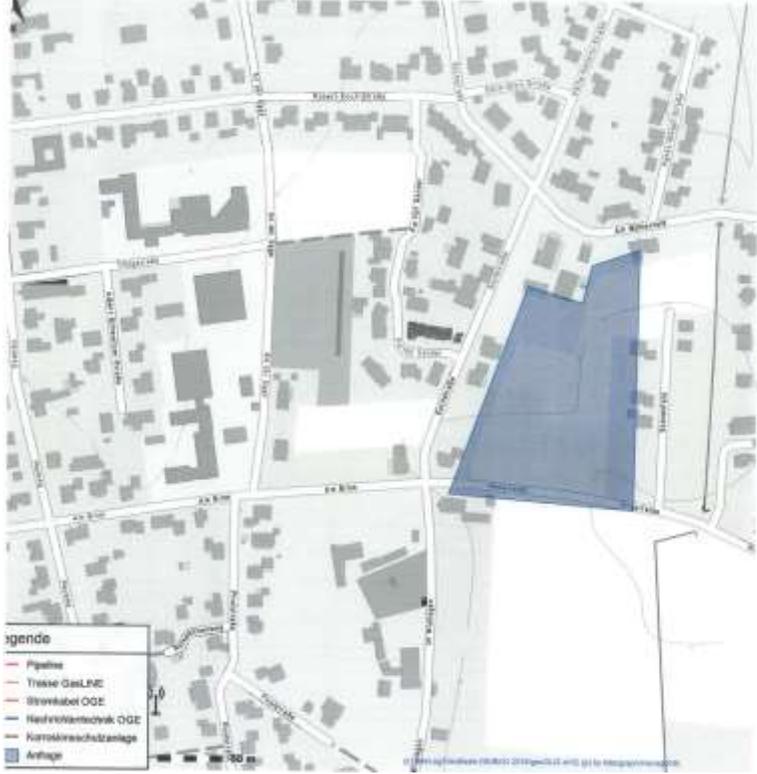
Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m<sup>3</sup>/2h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW - Arbeitsblatt W 405 - entsprechen.</p> <p>Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.</p> <p>Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.</p> <p>Lässt sich die notwendige Löschwasserversorgung nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, so sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Diese könnten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Löschwasserteiche (DIN 14210)</li> <li>2. Löschwasserbrunnen (DIN 14220)</li> <li>3. unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)</li> <li>4. Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen</li> </ol> <p>(C) Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung, auszurichten ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.</p> <p>Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, der dafür vorgesehenen Löschwassermenge und tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich</p>	

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt, der Bauaufsicht Innenbereich, der Abfallwirtschaft sowie der Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden diese un- aufgefördert nachgereicht.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>27 Landkreis Osnabrück - Ergänzende Stellungnahme vom 02.09.2022</b></p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 31.08.2022 werden zu den vom Land- kreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fach- beiträge nachgereicht.</p> <p><b><u>Bauaufsicht Innenbereich:</u></b> Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes folgende Bedenken:</p> <p>Zu Punkt 1.3 der Planungsrechtlichen Festsetzungen: Ist die ausnahms- weise Erhöhung um 1,00 m sinnvoll? Was ist, wenn die Solaranlage erst später aufgebracht werden soll? Wo besteht der Unterschied in der Wirkung der Gebäude? Warum dürfen sie nicht von vornherein 10,50 m haben?</p>	<p>Die Gemeinde Bohmte möchte gemäß der Einheitlichkeit, wie in anderen Baugebieten im Gemeindegebiet auch, die Gebäudehöhe begrenzen. Die zulässige Gebäudehöhe ist in dem hier anstehenden Bebauungsplanverfah- ren auf 9,50 m über der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens fest- gesetzt. Durch die Zulässigkeit der Überschreitung der Gebäudehöhe um 1,00 m durch Anlagen zur Solarenergienutzung, soll die Nutzung erneuer- barer Energien explizit gefördert werden. Außerdem wird dadurch die Mög- lichkeit geschaffen, auch noch nachträglich Anlagen zur Solarenergienut- zung zu installieren ohne die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Ge- bäudehöhe von 9,50 m zu verletzen. Zur besseren Verständlichkeit, wird die textliche Festsetzung Nr. 1.3 wie folgt angepasst: <i>„Die Höhe baulicher Anlagen, gemessen von Oberkante fertiger Erdge- schossfußboden bis zur Dachoberkante (höchster Punkt des Daches), darf</i></p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Bei Punkt 1.5 entsteht der Eindruck, Einstellplätze seien auch im hinteren Grundstücksbereich (Garten) allgemein zulässig. Dies ist nicht der Fall (Nachbarschützend), hier sollte die Formulierung konkretisiert werden.</p> <p>Zu Punkt 2.1 a der örtlichen Bauvorschriften: Was ist unter "untergeordnete Bauteile" zu verstehen? Der Begriff wird oftmals unterschiedlich ausgelegt und ist nicht konkret. Sind Gauben gemeint? Was ist mit Frontspießen? Wie weit darf ein Frontspieß aus dem Gebäude herausragen, um von der Dachneigung ausgenommen zu sein?</p> <p>Zu Punkt 2.2 Vorgärten: Wenn Garagen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straße haben müssen, und der Vorgartenbereich, zu dem es Festsetzungen gibt, nur 3,00 m tief ist, sind dort keine Garagen möglich. Dieser Passus ist in diesem Zusammenhang widersinnig.</p>	<p><i>9,50 m nicht überschreiten. Die festgesetzte Gebäudehöhe darf durch Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik, Solarthermie), um bis zu 1,00 m überschritten werden. Kombinationslösungen von Dachbegrünung und Anlagen zur Solarenergienutzungen sind im Rahmen der Überschreitung zulässig.“</i></p> <p>Die Intention der angeführten Festsetzung Nr. 1.5 besteht darin, den Vorgartenbereich weitestgehend von Versiegelung freizuhalten. Außerhalb gelten die Regeln der BauNVO. Die Gemeinde sieht hier keinen Grund, die Bauherren einzuschränken.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und die örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1 a) bezüglich Dachneigungen zur Klarstellung wie folgt konkretisiert:  <i>„Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 22° zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht (§ 5 Abs. 3 NBauO) in den Abstandsflächen zugelassen werden können, wie Dachüberstände und Gesimse sowie vor die Außenwand tretende Gebäudeteile, wie Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppe, Terrassenüberdachungen, Balkone und Dachgauben, sind von dieser Festsetzung ausgenommen. Frontspieße sind ebenfalls von der vorgeschriebenen Dachneigung ausgenommen.“</i></p> <p>Bezüglich der Regelung von Frontspießen wird zusätzlich auf die örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1 c) verwiesen, aus der hervorgeht, dass Dachaufbauten (Gauben), Dacheinschnitte (Loggien) und Frontspieße auf maximal <math>\frac{1}{3}</math> der Traufenlänge der jeweiligen Gebäudeseite zulässig sind und einen Abstand von mindestens 1,50 m vom Ortgang bzw. vom Walmgrad einhalten müssen.</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 1.5. ist festgesetzt, dass Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 einen Mindestabstand von 5,00 m zur erschließenden öffentlichen Verkehrs-</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Zu Punkt 2.3 Einfriedungen: Die Formulierung hinsichtlich der Sichtbarkeit von Zäunen ist nicht konkret. Was ist bei einer Bepflanzung, die zurückgeschnitten wird und der Zaun dann sichtbar wird? Hier gibt es Auslegungspotential. Bedeutet Vorgarten, dass die Einfriedung entlang der Straße und im Bereich von 3,00 m Tiefe des Grundstückes und von der straßenseitigen Flurstücksgrenze nicht höher als 80 cm sein darf? Was ist mit Eckgrundstücken?</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde: Abwasser:</u></b> Laut Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Wittlage ist die Kläranlage Bohmte an der Kapazitätsgrenze. Die Mehrbelastung durch die geplante Wohnbebauung ist vernachlässigbar. Demnach bestehen aus abwasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der Abfallwirtschaft sowie der Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>fläche einzuhalten haben. Hierbei handelt es sich um eine ortsübliche Festsetzung, wie sie bereits in anderen neueren Baugebieten getroffen wurde. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2.2 „Vorgärten“ setzt eine Mindestbeschränkung des Vorgartens auf eine Tiefe von 3,00 m von der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche fest. Im Vorgarten ist lediglich ein unüberdachter PKW-Stellplatz zulässig. Planungsziel der Gemeinde ist es ausdrücklich durch diese Vorgaben von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen aus ein offenes und durchgrüntes Baugebiet zu schaffen. Da die Einschränkung für die Zulässigkeit dieser Anlagen sich auf einen relativ schmalen Streifen beschränkt, sind keine erheblichen Einschränkungen der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu erwarten.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bohmte ist die Festsetzung ausreichend konkret. Hecken dürfen nur so stark zurückgeschnitten werden, dass der dahinter gesetzte Zaun vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar wird. Einfriedungen dürfen im Vorgartenbereich entlang der erschließenden Straßenverkehrsfläche eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Eine weitere Konkretisierung der Festsetzung bezüglich Eckgrundstücke ist im vorliegenden Fall aufgrund der geplanten Erschließung sowie der zu den Plangebietsgrenzen festgesetzten Anpflanzflächen nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>33 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 08.08.2022</b></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Projektbereichs ist nicht vorgesehen.</p>

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag	
<p><b>33 Open Grid Europe OGE über PLEdoc</b> vom <b>08.08.2022</b></p>  <p>Legende:          - Pipeline          - Trasse GasLINE          - Stromkabel OGE          - Hochspannungskabel OGE          - Korrosionsschutzanlage          - Anlage</p>		
<p><b>29 Vodafone Kabel Deutschland S01187080</b> vom <b>15.08.2022</b></p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH          Neubaugebiete KMU</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

<b>Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>29 Vodafone Kabel Deutschland S01187080</b> vom 15.08.2022</p> <p>Südwestpark 1 5 90449 Nürnberg <a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</li> </ul>	
<p><b>29 Vodafone Kabel Deutschland S01187129</b> vom 15.08.2022</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>39 UHV Nr. 70 „Obere Hunte“</b> vom 29.08.2022</p> <p>Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Mühlensch“ habe ich geprüft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gewässer II. oder III. Ordnung, die sich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden.</p> <p>Der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Mühlensch“ keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>43 Wasserverband Wittlage vom 29.08.2022</b></p> <p>Die mir überlassenen Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Mühlensch“ habe ich geprüft. Im Rahmen des Verfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt:</p> <p>1. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung ist gegeben. Das Leitungsnetz ist entsprechend auszubauen und zu erweitern. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt auf Grundlage der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden. Ein Anschlusspunkt des Plangebietes an das bestehende Wasserversorgungsnetz ist in der Straße Hinterfelde gegeben.</p> <p>2. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Abwasserbeseitigung ist ebenfalls gegeben. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt auf Grundlage der Abwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Wittlage. Das Leitungsnetz ist entsprechend zu erweitern.</p> <p>3. Für die aufgrund der Flächenversiegelung zunehmenden Oberflächenwasserabflüsse, die zu drosseln sind, wurde das unterhalb des Bebauungsplangebietes liegende „Regenrückhaltebecken am Vorfluter Bohmte-Südost“ (hergestellt im Jahr 2000, Stauvolumen: 5.200 m<sup>3</sup>) bereits so ausreichend dimensioniert, dass die Abflüsse von versiegelten Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 „Mühlenfeld“ miteingeschlossen sind. Dennoch ist zu empfehlen, die Oberflächenabflüsse der zu versiegelnden Flächen - auch im Hinblick auf § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – soweit möglich ortsnah zu versickern, z. B. auch durch Verwendung wasserdurchlässiger Materialien zur Oberflächenbefestigung.</p> <p>4. Der Wasserverband Wittlage ist in die weitere Erschließungsplanung des Baugebietes in gewohnter Weise intensiv einzubinden.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in der Begründung im Kapitel 11.2 „Technische Erschließung – Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung“ ergänzt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in der Begründung im Kapitel 11.2 „Technische Erschließung – Schmutzwasserbeseitigung“ ergänzt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in der Begründung im Kapitel 11.2 „Technische Erschließung – Oberflächenentwässerung“ ergänzt.</p> <p>Der Wasserverband wird in die weitere Erschließungsplanung eingebunden.</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>43 Wasserverband Wittlage</b> <span style="float: right;"><b>vom 29.08.2022</b></span></p> <p>Unter Einhaltung der genannten Punkte hat der Wasserverband Wittlage gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Mühlensch“ keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>44 Westnetz GmbH</b> <span style="float: right;"><b>vom 18.08.2022</b></span></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.07.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 117 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH &amp; Co. KG und der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Ob und wo zur Versorgung der ansiedelnden Betriebe die Errichtung zusätzlicher Transformatorenstationen erforderlich werden, vermögen wir z. Z. nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die in Frage kommenden Firmen rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf die nachgeordnete Erschließungsplanung und betrifft nicht das hier anstehende Bauleitplanverfahren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Private Stellungnahme gem. §3(1) BauGB**

**Abwägungsvorschlag**

**Beteiligung der Öffentlichkeit – private Stellungnahmen:**

Private Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren sind von Seiten der Öffentlichkeit nicht abgegeben worden.